

Merkblatt des Fachausschusses Insolvenzrecht
zur Antragstellung gemäß § 22 FAO
(Stand: 3. Juni 2013)

Gemäß den §§ 2, 3, 4, 4a 5 g) und 14 der Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils geltenden Fassung sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht

- der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine mindestens dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in

- a. Name (Vor- und Zuname)
- b. vollständige Anschrift
- c. Das Zulassungsdatum
- d. bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO).

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen jeweils im **Original** vorzulegen:

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme
- Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen.

Sofern der Antrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist gemäß § 4 Abs. 2 FAO ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden hierauf angerechnet.

Die diesbezüglichen Fortbildungsnachweise fügen Sie bitte zusammen mit den Lehrgangsunterlagen Ihrem Antrag bei.

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Nachweis des Erwerbs besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat.

Der dreijährige Nachweiszeitraum kann sich gemäß § 5 Abs. 3 FAO unter den dort genannten Voraussetzungen um maximal 36 Monate auf höchstens 6 Jahre verlängern.

Die nachzuweisenden Fallzahlen erhöhen sich dadurch jedoch nicht.

Gemäß § 5 lit. g FAO müssen im Insolvenzrecht bearbeitet worden sein:

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;
2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereiche.

Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:

- a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch drei Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.
- b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.

Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen nachzuweisen.

Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.

Hinweis:

Der Fachausschuss vertrat bisher die Auffassung, dass im Rahmen der Ersetzungsmöglichkeiten des § 5 g Ziff. 3 FAO die Tätigkeit des Treuhänders in Verbraucherinsolvenzen der Tätigkeit des Schuldnervertreters gleichsteht.

Die Rechtsprechung des BGH setzt jedoch den Ersetzungsmöglichkeiten klare Grenzen: weder die Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in der Funktion des Sachbearbeiters für einen Insolvenzverwalter, noch die des Treuhänders im Verbraucherinsolvenzverfahren können Fallbearbeitungen nach § 5 g) Nr. 1 ersetzen (BGH-Beschluss vom 16.04.2007, BRAK - Mitt. 2007, 167).

Für die Tätigkeit des Treuhänders stellt der BGH auf die fehlende Vergleichbarkeit von dessen Aufgabenbereich mit dem des Personenkreises aus § 5 g Nr. 3 a) ab. Für Sachbearbeiter neben dem Verwalter fehlt es am Tatbestandsmerkmal der nötigen Selbständigkeit.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine chronologische Fallliste geführt.

Es wird empfohlen, die „Musterfallliste“ des Fachausschusses zu verwenden.

Soweit nicht in § 5 g) auf die Übertragung einer Funktion bzw. eines Amtes abgestellt wird, kommt es für die Berücksichtigung von Fällen für den Praxisnachweis darauf an, ob der genannte Fall einen Bearbeitungsschwerpunkt im Fachgebiet hat(te).

Um die Fallbearbeitung innerhalb des Nachweiszeitraumes überprüfbar zu machen, geben Sie bitte gemäß § 6 Abs. 3 der Fachanwaltsordnung auch den genauen Zeitraum der Bearbeitung des einzelnen Falles an. Der 3-Jahres-Zeitraum wird taggenau vom Zeitpunkt der Antragstellung rückgerechnet.

Das Muster einer Fall-Liste sieht vor, dass Sie Angaben zum „Gegenstand“ des Falles eintragen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Fall zu berücksichtigen, wenn Gegenstand der Fallbearbeitung innerhalb des 3. Jahreszeitraumes eine Rechtsfrage aus dem Fachgebiet war.

Bezeichnen sie also bitte, mit welcher insolvenzrechtlichen Materie Sie sich in dem von Ihnen bezeichneten Bearbeitungszeitraum befasst haben. Zur Vermeidung von Nachfragen (§ 24 Abs. 4 FAO) könnte es sinnvoll sein, dass Sie hier eine eher ausführliche Darstellung eintragen.

Gewichtung von Fällen.

Soweit nicht in § 5 g) FAO zum Praxisnachweis allein auf die Übertragung eines Amtes bzw. einer Funktion (z.B. Insolvenzverwalter oder Vertreter des Schuldners in der Verbaucherinsolvenz) abgestellt wird, muss der Fachausschuss nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 8.4.2013 die Fälle nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" gewichten (§ 5 Abs. 4 FAO).

Dies betrifft die Fälle gemäß § 5g) Nr. 2 und ggfs. Nr. 4 FAO.

Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist. Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

IV. Antragsergänzungen, Fachgespräch, Bescheidung

Hat Ihr Antrag nach Beurteilung des Ausschusses behebbare Mängel oder gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ihrem Nachteil mit der Folge, dass Sie die notwendige Mindestfallzahl verfehlen, so erhalten sie eine Auflage gemäß § 24 Abs. 4 FAO. Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen kann der Fachausschuss bei danach noch verbleibenden behebbaren Mängeln ein Fachgespräch gemäß § 7 FAO führen. Hierbei werden die Regularien des § 7 FAO eingehalten.

Ihr Antrag soll innerhalb einer Frist von drei Monaten beschieden werden. Der Fachausschuss wird also i.d.R. dem Kammervorstand rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine Empfehlung geben. Die Entscheidung über den Antrag selbst trifft der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

V. Einreichung des Antrages

Von den kompletten Antragsunterlagen im Original werden 4 Kopien (nicht von den Klausuren) benötigt, da jedes Ausschussmitglied zur Bearbeitung ein Exemplar erhält. Nach § 3 der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird für die Bearbeitung Ihres Antrages eine Gebühr in Höhe von € 200,00 erhoben. Diese Gebühr ist bereits bei Antragstellung fällig.

Fachausschusses
für Insolvenzrecht